

B e s c h l u s s v o r l a g e

zur 42. Tagung des Stadtrates der Stadt Schmölln am 6. Juli 2023

Betreff: Entsendung von Mitgliedern des Stadtrates der Stadt Schmölln in den gemeinsamen Wahlausschuss für die Wahl der Schiedsperson der gemeinsamen Schiedsstelle Schmölln / Gößnitz und Umgebung

Beratungsfolge	42. Stadtrat	am 06.07.2023	Abstimmung	
			Ja-Stimmen	
			Nein-Stimmen	
			Stimmenthaltung	
Beratungsstatus	öffentlich/beschließend			

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat Schmölln beschließt:

Die Mitglieder des Hauptausschusses werden in den gemeinsamen Wahlausschuss für die Wahl der Schiedsperson der gemeinsamen Schiedsstelle Schmölln / Gößnitz und Umgebung entsendet. Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes nimmt der entsprechende Vertreter die Aufgabe wahr.

Sachdarstellung:

Aufgrund der §§ 2, 7 bis 15 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der aktuellen Fassung und § 1 des Thüringer Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden (ThürSchStG) in der aktuellen Fassung haben die Stadt Schmölln, die Stadt Gößnitz, die Gemeinden Ponitz, Heyersdorf und Dobitschen vertreten durch die Bürgermeister die Zweckvereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Thüringer Schiedsstellengesetz abgeschlossen.

Nach § 3 o.g. Zweckvereinbarung werden die Schiedsperson und der Stellvertreter von Vertretern der Stadt – und Gemeinderäte der beteiligten Körperschaften gewählt. Zu diesem Zweck wird ein gemeinsamer Wahlausschuss gebildet. Der gemeinsame Wahlausschuss besteht aus einem stimmberechtigten Mitglied je angefangene zweitausend Einwohner der beteiligten Mitgliedsgemeinden. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden aus der Mitte des jeweiligen Stadt- bzw. Gemeinderates entsendet. Für die Stadt Schmölln sind somit sieben Mitglieder zu entsenden. Der Hauptausschuss besteht aus dem/der Bürgermeister/in und sechs weiteren Stadtratsmitgliedern. Die Besetzung des Ausschusses entspricht dem Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen (gemäß § 10 der Hauptsatzung i. V. m. § 18 der Geschäftsordnung). Durch die Entsendung der Mitglieder des Hauptausschusses in den gemeinsamen Wahlausschuss für die Wahl der Schiedsperson ist somit dem Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen

Vorlage des Stadtrates V 0857/2023 vom 06.07.2023

Rechnung getragen. Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes nimmt der entsprechende Vertreter die Aufgabe wahr.

Die Wahl wird voraussichtlich im September erfolgen.

Sven Schrade
Bürgermeister

Jacqueline Rödel
Leiterin Hauptamt